§ 29 Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

(1) [1]Beschwerden gegen die Versagung des Wahlscheins können schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. [2]Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen. [3]Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. [4]§ 62 gilt entsprechend.

(2) [1]Die Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. [2]Die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekannt zu geben.